



Ihre Chance bei der AWO in Ostwestfalen-Lippe



In unserer Einrichtung **Seniorenzentrum Friedrich-Winter-Haus in Extertal** ist zum 01.04.2022 folgende Stelle neu zu besetzen:

Küchenhilfe (m/w/d)

Die Stelle umfasst 19,50 Std./W. und ist unbefristet. Die Eingruppierung erfolgt nach TV AWO NRW in der Entgeltgruppe 1.

Ihre Aufgaben

- Unterstützung bei der Zubereitung von Frühstück und Abendessen, z. B. Zubereitung der Beilagen
- Unterstützung bei allen Vor- und Nachbereitungsarbeiten, z. B. Bestückung der Essenswagen, Speisen anrichten und Portionierung von Gerichten
- Reinigung von Geschirr und Küchengeräten und Bedienung der Spülstraße
- Verteilung der Mahlzeiten nach Vorgabe

Unsere Anforderungen

- Selbstständige, zuverlässige und organisierte Arbeitsweise
- Erfahrungen im hauswirtschaftlichen Bereich
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Serviceorientiertheit
- Freundliche und offene Art im Umgang mit den Bewohnern

Wir bieten

- Einsatz für die AWO-Werte Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit in Unternehmen/Verband und Gesellschaft
- Familienbewusste Personalpolitik und betriebliches Gesundheitsmanagement
- Betriebliche Altersversorgung nach tarifvertraglichen Regelungen
- einbringen von Ideen und Mitgestaltung in Team, Einrichtung und Verband
- Möglichkeiten zur Fortbildung und Weiterentwicklung

Ihre Bewerbung

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte lassen Sie uns Ihre Unterlagen online unter www.perspektive-awo.de oder unter Angabe der Kennziffer **13213** bis zum 15.03.2022 per Post zukommen.

Seniorenzentrum Friedrich-Winter-Haus, Pagenhelle 3, 32699 Extertal

Weitere Informationen

Peter Berger, Küchenleitung (Tel.: 05262 / 408-100)

AWO Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e.V.
Detmolder Str. 280 - 33605 Bielefeld - www.awo-owl.de

Die AWO Ostwestfalen-Lippe e.V. ist nach ISO 9001 und den AWO-Qualitätsanforderungen zertifiziert.

Wir sind als familienfreundliches Unternehmen ausgezeichnet worden. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt eingestellt.

Vollzeitstellen können gemäß § 7, 1 TzBfG auch in Teilzeitstellen umgewandelt werden, sofern der Arbeitsplatz sich hierfür eignet und dringende betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

